



# Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft

[bmaw.gv.at](http://bmaw.gv.at)

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BMAW-W - Präs/2 (Rechtskoordination)  
[rechtskoordination@bmaw.gv.at](mailto:rechtskoordination@bmaw.gv.at)

**Mag.iur. Irene Pavek**  
Sachbearbeiter/in  
[Irene.Pavek@bmaw.gv.at](mailto:Irene.Pavek@bmaw.gv.at)  
+43 1 711 00-805083  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.381.589

## **Bundesgesetz, mit dem ein Qualifizierte Einrichtungen Gesetz erlassen wird und die Zivilprozessordnung, das Konsumentenschutzgesetz u.a. geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme des BMAW**

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

### **I. Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich der Verbandsklagen ist in § 5 Abs. 1 QEG iVm §§ 619ff ZPO nicht auf jene Rechtsakte, die im Anhang I der Richtlinie (EU) 2020/1828 gelistet sind, beschränkt. Damit geht die Umsetzung über das unionsrechtlich Gebotene hinaus. Die Erfassung weiterer Rechtsakte auf nationaler Ebene ist *Gold Plating* und sollte (entsprechend dem Regierungsprogramm 2020-2024, S. 64) vermieden werden.

Die Argumente der Zweckmäßigkeit und Reduktion von Abgrenzungsfragen durch die über den Anhang der Richtlinie hinausgehende Erfassung von Rechtsbereichen (Erläuterungen S. 3) überzeugt nicht: Abgrenzungsfragen werden jedenfalls auch dadurch entstehen, dass bei jeglichen Rechtsverletzungen, die Frage der Beeinträchtigung (bzw. der Drohung der Beeinträchtigung) der kollektiven Verbraucherinteressen zu beurteilen sein wird.

Auch im Zusammenhang mit künftigen Entwicklungen schafft dies eine große Rechtsunsicherheit (insb. auf Seiten der künftig beklagten Unternehmen), wenn auch neue Rechtsbereiche unter die Regelungen der Verbandsklage fallen können.

Die Erfassung jeglicher, zusätzlicher Regelungsbereiche, deren Miteinbeziehung auf unionsrechtlicher Ebene nicht vorgesehen ist, ist jedenfalls abzulehnen.

Beispielsweise nehmen Ansprüche auf Kartellschadenersatz auch aufgrund der Harmonisierung durch die Richtlinie 2014/104/EU über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zu widerhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen eine Sonderstellung ein. Wäre die Möglichkeit einer Sammelklage im Europäischen Recht gewollt, so wäre das dort so vorgesehen. Vielmehr geht es aber darum, dass das erfolgreiche Kronzeugenprogramm nicht durch mögliche Sammelklagen unterminiert wird.

Abgrenzungsfragen zu anderen Rechtsbereichen sind bei Zu widerhandlungen gegen das Kartellverbot (§ 1 KartG), das Missbrauchsverbot (§ 5 KartG) und das Verbot gegen Vergeltungsmaßnahmen (§ 6 KartG) sowie gegen Art. 101 oder 102 AEUV ebenso nicht zu erwarten, weshalb die Öffnung des Anwendungsbereichs in diesen Fällen nicht zweckmäßig ist. ErwGr 13 der Richtlinie 2014/104/EU besagt weiters, dass die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet werden, Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes für die Durchsetzung der Art. 101 und 102 AEUV einzuführen.

## **II. Verhältnis zur Unterlassungsklage nach UWG**

Aus den einleitenden Bemerkungen der Erläuterungen (S. 2 unten) geht hervor, dass die klagende Einrichtung im Falle einer Unterlassungsklage wegen unlauterer Geschäftspraktiken die Wahl hat, ob sie die Klage auf § 5 Abs. 3 Z1 QEG iVm § 619 ZPO oder auf § 14 UWG stützt, weil hier ein paralleler Rechtsschutzweg ermöglicht werden soll.

Im Sinne der *lex specialis* Regel haben die UWG-Bestimmungen jedenfalls Vorrang gegenüber den allgemeineren Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs, was in § 619 ZPO noch klarzustellen wäre. In diesem Sinne gibt auch ErwGr 15 der Verbandsklagen-RL vor, dass die Durchsetzungsverfahren der in den Rechtsakten genannten Bestimmungen nicht ersetzt werden sollen.

Unabhängig davon müssten die Folgen einer (etwaigen) parallelen Anwendung dieser Klagbefugnisse jedenfalls berücksichtigt werden. In § 619 (3) ZPO oder in den dazu gehörigen Erläuterungen müsste klargestellt werden, dass im Falle einer abgegebenen Unterlassungserklärung auch Klagen auf Unterlassung nach § 14 UWG und nach § 29 KSchG unbegründet wären.

### Textvorschlag (fett und unterstrichen) zu den Erläuterungen betr. § 619 Abs. 3 ZPO:

Die vorgeschlagene Bestimmung stellt klar, dass eine Abmahnung, sofern sie im Einzelfall erfolgt ist, Auswirkungen auf das Vorliegen der Wiederholungsgefahr einer nachfolgenden Verbandsklage auf Unterlassung hat, wenn der Abgemahnte eine mit angemessener Konventionalstrafe besicherte Unterlassungserklärung nach den Vorgaben der vorgeschlagenen Regelung abgibt. Diesfalls wäre die Verbandsklage auf Unterlassung mangels Wiederholungsgefahr als unbegründet abzuweisen. **Dies gilt auch für Unterlassungsklagen aufgrund von § 14 UWG und § 29 KSchG.** Wird jedoch ohne Abmahnung geklagt, so ist der vorgeschlagene Abs. 3 nicht anwendbar.

### **III. Finanzierung einer QE (§2 QEG)**

Eine QE darf laut Entwurf nicht mehr als 20 % ihrer finanziellen Mittel durch unentgeltliche finanzielle Zuwendungen von Unternehmen beziehen. Die Grenze für finanzielle Mittel sollte nicht nur unentgeltliche finanzielle Zuwendungen erfassen, sondern alle finanziellen Zuwendungen. Außerdem sollte die Grenze niedriger angesetzt werden (in Deutschland beträgt sie nur 5 %), um eine ungebührliche Einflussnahme durch Unternehmen oder Dritte möglichst auszuschließen. Die Bestimmung sollte auch nicht auf Unternehmen beschränkt sein, sondern allgemein gelten, um Umgehungen zu verhindern.

### **IV. Aufsicht (§ 4 QEG)**

Der Entwurf sieht vor, dass die QE alle fünf Jahre auf die Einhaltung der Kriterien überprüft werden. Dieser Zeitraum erscheint doch sehr lange. Die Frist sollte daher auf zwei Jahre verkürzt werden.

### **V. Klarstellung zu Abhilfeansprüchen (§ 5 QEG)**

Der Entwurf bzw. die Erläuterungen könnten noch besser unterstreichen, dass Abhilfeansprüche von Verbrauchern nur dann möglich sind, wenn diese Ansprüche nach den einzelnen Materiengesetzen bestehen.

### **VI. Drittfinanzierung (§ 6 QEG)**

Nach Art. 10 Abs. 3 Verbandsklagen-RL sollte auch den Gerichten eine Finanzierungsübersicht zugänglich gemacht werden, in der die für die Verbandsklage in Anspruch genom-

mene Finanzierung aufgelistet ist. Nach § 6 Abs. 4 QEG ist im Entwurf allerdings nur vorgesehen, dass das Gericht nur über den Umstand der Drittfinanzierung und den Namen des Drittfinanzierers informiert wird. Der Finanzierungsvertrag selbst oder dessen Inhalt soll gegenüber dem Bundeskartellanwalt vorgelegt bzw. offengelegt werden. Es wäre allerdings für eine richtlinienkonforme Umsetzung und auch effektivere Anwendung von § 629 Abs. 1 ZPO erforderlich, dass auch das Gericht Einsicht in den Prozessfinanzierungsvertrag erhält. Auch die Möglichkeit des Gerichts oder allenfalls des Bundeskartellanwalts, nach Art. 10 Abs. 4 Verbandsklagen-RL eine Ablehnung oder Änderung der betreffenden Finanzierung zu verlangen, sollte im Entwurf noch ergänzt werden.

Um eine Kommerzialisierung des Rechtsinstruments der Verbandsklage zu vermeiden, sollte eine Erfolgsquote des Prozessfinanzierers beschränkt werden. Daher sollte in Abs. 3 folgender Satz angefügt werden: „Dem Drittfinanzierer darf bei einer Verbandsklage auf Abhilfe ein wirtschaftlicher Anteil von maximal 10 % an der vom beklagten Unternehmer zu erbringenden Leistung versprochen werden.“

## **VII. Pflichten der Qualifizierten Einrichtung im Rahmen der Führung eines Verbandsklageverfahren (§ 9 QEG)**

Die QE sollten auch verpflichtet werden, die Informationen auf ihrer Website stets aktuell zu halten, um keine irreführenden Angaben zu enthalten, die den Unternehmen schaden könnten. § 9 Abs.1 Z 1 sollte daher lauten: „1. die Verbandsklagen, die sie binnen der nächsten drei Monate bei Gericht einzubringen planen, unter Angabe gegen wen sich die Klagen richten; sollte die auf der Website angekündigte Verbandsklage nicht binnen drei Monaten ab Ankündigung auf der Website eingebracht werden, ist diese Information von der Website zu entfernen.“

## **VII: Inkrafttreten und Übergangsbestimmung (§15 QEG)**

Theoretisch wäre es möglich, bei lange zurückliegenden, bereits entschiedenen Verbandsverfahren nach § 28 KschG zu prüfen, inwieweit noch nicht verjährte Ansprüche von Verbrauchern bestehen. Dies erscheint bei Geltung der langen Verjährungsfrist nicht gerechtfertigt. Wenn all diese wirtschaftlich längst abgeschlossenen Altfälle, bei denen nicht alle Verbraucher ihre Rechte wahrgenommen haben, nachträglich durch Verbandsverfahren nach dem VRUN aufgerollt und nachbearbeitet werden, kann eine Klagsflut drohen. Dies kann nicht nur zu einer Überlastung der Gerichte führen, sondern es scheint auch aus Gründen der Rechtssicherheit angemessen, die Anwendbarkeit der neuen Mittel der kollektiven Rechtsverfolgung nicht auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor mehr als drei

Jahren vor dem Inkrafttreten der nunmehr anstehenden Novelle verwirklicht haben. Eine entsprechende Übergangsbestimmung wäre erforderlich, um die massenhafte Einbringung von Verbandsklagen gegen österreichische Unternehmen hintanzuhalten. Daher sollten behauptete Zu widerhandlungen von Unternehmen, die bereits mehrere Jahre zurückliegen vom Anwendungsbereich der Novelle ausgenommen werden. Dem § 15 QEG sollte daher folgender 2. Satz angefügt werden: „§ 5 ist nicht auf Ansprüche anwendbar, die aufgrund von Rechtsverletzungen entstanden sind, die mehr als drei Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gesetzt wurden.“

## **IX. Verbandsklage auf Abhilfe (§ 624 ZPO)**

In Abs. 2 des § 624 wird die Möglichkeit vorgesehen, bestimmte Rechte und Rechtsverhältnisse im Interesse der Verbraucher durch Urteil vorweg festzustellen (Zwischenfeststellungsurteil). Ebenso kann die beklagte Partei ein derartiges Begehrten stellen. Dieses Zwischenfeststellungsurteil ist in der Richtlinie nicht vorgesehen. Daher besteht auch keine Notwendigkeit bei der Umsetzung in nationales Recht ein Abhilfeverfahren mit Zwischenurteil einzuführen. Dieser Bestimmung stellt daher *Gold Plating* dar.

## **X. Besondere Bestimmungen zur Prozessfähigkeit der Qualifizierten Einrichtung (§ 629 ZPO)**

Leitet das Gericht Bedenken an den Bundeskartellanwalt weiter (Abs. 2), so wird die Verhandlung fortgesetzt, jedoch darf keine Endentscheidung vor rechtskräftiger Erledigung der Aufsicht über die Bedenken gefällt werden. Aus Sicht des BMAW wäre es besser, in diesem Fall die Verhandlung zu unterbrechen, um nicht ein Verfahren zu führen, bei dem letztlich der Bundeskartellanwalt entscheidet, dass der klagenden Einrichtung die Qualifizierung aberkannt wird.

Wien, am 3. Juni 2024

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS, MSc

Elektronisch gefertigt

